



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte - Fachamt Bauprüfung  
Postfach 10 22 20 - 20015 Hamburg

###  
###  
###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Fachamt Bauprüfung  
M/BP

Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)  
20095 Hamburg  
Telefon 040 - 4 28 54 - 34 48  
Telefax 040 - 42 79 - 01 54 1  
E-Mail Baupruefabteilung@hamburg-  
mitte.hamburg.de

Ansprechpartner: ###  
Zimmer ###  
Telefon 040 - 4 28 54 - ###  
Telefax ###  
E-Mail ###

GZ.: M/BP/03645/2013  
Hamburg, den 15. April 2014

Verfahren  
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO  
20.12.2013

Grundstück  
Belegenheiten  
Baublock  
Flurstück

###  
101-031  
01568 in der Gemarkung: Altstadt Nord

**Errichtung einer Werbeanlage am Baugerüst in der Zeit v. 01.04. - 30.06.2014**

### **BEFRISTETE GENEHMIGUNG**

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung befristet bis zum 30.06.2014 erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

**Dieser Bescheid schließt ein:**



Sprechzeiten:  
Mo-Do 09.00 - 15.00 Uhr  
Fr 09.00 - 12.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U1 Steinstraße

Die technische Sachbearbeitung  
(Bauprüfung) erreichen Sie nur nach  
Terminvereinbarung

1. Erlaubnis nach § 19 Absatz 1 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) in der geltenden Fassung für die Sondernutzung des öffentlichen Weges durch die Werbeanlage.
2. Genehmigung nach § 9 / § 11 des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes in der geltenden Fassung für die Veränderungen an unbeweglichen Denkmälern, Gebäudegruppen und Gesamtanlagen

### **Begründung**

Bei dem Gebäude Bugenhagenstraße 7/9- steinstraße 10 handelt es sich gemäß § 4 DSchG (Denkmalschutzgesetz vom 05. April 2013 (HmbGVBl S. 142) um ein geschütztes Denkmal (Baudenkmal, Ensemble, Gartendenkmal) Gemäß §§ 8, 9, 10, 11 DSchG sind Veränderungen genehmigungspflichtig.

Die Abwägung der Belange des Denkmalschutzes mit den öffentlichen Belangen sowie den Belangen des Verfügungsberechtigten führt zu dem Ergebnis, dass die denkmalrechtliche Zustimmung mit den unten ausgeführten Nebenbestimmungen erteilt werden kann.

### **Nebenbestimmung**

Die Größe ist auf das bisher an anderen Baugerüsten genehmigte Maß von 10 m x 10 m zu reduzieren.

### **Planungsrechtliche Grundlagen**

Baustufenplan                      Innenstadt  
mit den Festsetzungen: G 5 +1  
Baupolizeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung

### **Ausführungsgrundlagen**

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer
  - 0 / 2            Flurkartenauszug
  - 0 / 3            Ansicht (Foto)
  - 0 / 4            Baubeschreibung

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.  
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

### **Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)**

3. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:

- 3.1. Standsicherheit

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

- Anlage - bauordnungsrechtliche Auflagen und Hinweise
- Anlage - denkmalschutzrechtliche Auflagen und Hinweise
- Anlage - wegerechtliche Auflagen und Hinweise

Unterschrift

### **Gebühr**

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Im Einzelfall werden weitere Gebühren in gesonderten Bescheiden gemäß § 1 Absatz 2 der Baugebührenordnung (BauGebO) in der geltenden Fassung erhoben.

### **Weitere Anlagen**

- Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

## **Anlage zum Bescheid**

### **BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE**

#### **Zuständige Stelle für die Überwachung**

Bezirksamt Hamburg-Mitte  
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Fachamt Bauprüfung  
Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)  
20095 Hamburg

#### **AUFLAGEN**

##### **Gestaltung**

4. Die Werbeanlage muss in allen Teilen stark und sicher hergestellt und mit den tragenden Bauteilen fest verbunden werden ( § 3 (1) HBauO i.V.m. § 15 HBauO)
5. Beleuchtete Werbeanlagen sind so anzuordnen, dass eine Belästigung in Aufenthaltsräumen ausgeschlossen ist (§ 3 (1) HBauO).

#### **HINWEISE**

6. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
7. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).

## **Anlage zum Bescheid**

### **DENKMALSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE**

#### **Zuständige Stelle für die Überwachung**

8. Kulturbehörde  
Ämter  
Kultur  
Große Bleichen 30  
20354 Hamburg  
E-Mail: [Denkmalschutzamt@kb.hamburg.de](mailto:Denkmalschutzamt@kb.hamburg.de)

Transparenz in HH

## **Anlage zum Bescheid**

### **WEGERECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE**

#### **AUFLAGEN**

9. Diese Erlaubnis ersetzt nicht die aufgrund anderer Bestimmungen außerdem noch erforderlichen Genehmigungen; auch dann nicht, wenn für deren Erteilung Dienststellen desselben Bezirksamtes zuständig sind.
10. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die unter 2.aufgeführten Auflagen nicht erfüllt bzw. nicht beachtet werden. Schadensersatzansprüche können in diesen Fällen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg nicht geltend gemacht werden.
11. Die Erlaubnis kann aus Gründen des öffentlichen Interesses vorzeitig zurückgenommen werden (§ 19 Abs. 5 in Verbindung mit § 41 Hamburgisches Wegegesetz).
12. Die Erlaubnis kann nicht auf Dritte übertragen werden.
13. Die Erlaubnis erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Bauherrn.
14. Für diese Erlaubnis werden Gebühren erhoben. Ein Gebührenbescheid ergeht gesondert.
15. Diese Erlaubnis ersetzt nicht die aufgrund anderer Bestimmungen außerdem noch erforderlichen Genehmigungen; auch dann nicht, wenn für deren Erteilung Dienststellen desselben Bezirksamtes zuständig sind.
16. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die unter 2.aufgeführten Auflagen nicht erfüllt bzw. nicht beachtet werden. Schadensersatzansprüche können in diesen Fällen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg nicht geltend gemacht werden.
17. Die Erlaubnis kann aus Gründen des öffentlichen Interesses vorzeitig zurückgenommen werden (§ 19 Abs. 5 in Verbindung mit § 41 Hamburgisches Wegegesetz).
18. Die Erlaubnis kann nicht auf Dritte übertragen werden.
19. Die Erlaubnis erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Bauherrn.
20. Für diese Erlaubnis werden Gebühren erhoben. Ein Gebührenbescheid ergeht gesondert.

#### **HINWEISE**

21. Die Anordnungen der Wegeaufsichts- und Polizeibeamten sind unverzüglich zu befolgen.
22. Die Werbeanlage muss mit der Firmenbezeichnung des Werbeunternehmens versehen sein.

23. Straßenpassanten und der Verkehr dürfen durch die Werbeanlage weder gefährdet noch behindert werden.
24. Der Erlaubnisinhaber hat der Freien und Hansestadt Hamburg alle Kosten zu erstatten, die ihr im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Hierzu gehören auch Entschädigungs- und Schadensersatzleistungen, welche die Freie und Hansestadt auf Grund einer Rechtspflicht erbringen muss.
25. Werden Arbeiten am Leitungsnetz erforderlich, ist die dafür benötigte Fläche freizumachen.  
Schadensersatzansprüche können deshalb nicht geltend gemacht werden.
26. Jede Änderung der Werbeanlage ist erneut zu beantragen.
27. Mit Ablauf der Erlaubnis für das Baugerüst erlischt auch diese Erlaubnis.
28. Sollte eine Verlängerung gewünscht werden, ist diese rechtzeitig vor Ablauf dieser Erlaubnis zu beantragen.
29. Die Anordnungen der Wegeaufsichts- und Polizeibeamten sind unverzüglich zu befolgen.
30. Die Werbeanlage muss mit der Firmenbezeichnung des Werbeunternehmens versehen sein.
31. Straßenpassanten und der Verkehr dürfen durch die Werbeanlage weder gefährdet noch behindert werden.
32. Der Erlaubnisinhaber hat der Freien und Hansestadt Hamburg alle Kosten zu erstatten, die ihr im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Hierzu gehören auch Entschädigungs- und Schadensersatzleistungen, welche die Freie und Hansestadt auf Grund einer Rechtspflicht erbringen muss.
33. Werden Arbeiten am Leitungsnetz erforderlich, ist die dafür benötigte Fläche freizumachen.  
Schadensersatzansprüche können deshalb nicht geltend gemacht werden.
34. Jede Änderung der Werbeanlage ist erneut zu beantragen.
35. Mit Ablauf der Erlaubnis für das Baugerüst erlischt auch diese Erlaubnis.
36. Sollte eine Verlängerung gewünscht werden, ist diese rechtzeitig vor Ablauf dieser Erlaubnis zu beantragen.

## **Anlage**

### **STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG**

Dieser Bescheid wird im Hamburger Informationsregister veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Informationsregister wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude